

**1. Neuausfertigung des Bebauungsplanes  
"In der Malbergstraße"**

**2. Neuausfertigung der Änderung und Erweiterung des  
Bebauungsplanes " In der Malbergstraße"  
der Ortsgemeinde Moschheim**

**Zu 1.**

Der vom Ortsgemeinderat Moschheim in seiner Sitzung am 16.02.1967 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "In der Malbergstraße" wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Montabaur vom 20.06.1967 (AZ: 421-006) gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I s. 2253) hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan "In der Malbergstraße" durch den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Moschheim am 23.01.1992 neu ausgefertigt wurde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "In der Malbergstraße" in Kraft.

**Zu 2.**

Die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 29.11.1984 als Satzung beschlossene Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "In der Malbergstraße" wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 12.07.1985 (AZ: 610-13) gemäß § 11 Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I s. 2253) hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "In der Malbergstraße" durch den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Moschheim am 23.01.1992 neu ausgefertigt wurde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "In der Malbergstraße" in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Text und Begründung kann während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, 5432 Wirges, Bahnhofstr. 10, von jedermann eingesehen bzw. kann über den Inhalt des Bebauungsplanes

" In der Malbergstraße "

Auskunft verlangt werden.

~~Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan  
" \_\_\_\_\_ "  
in Kraft.~~

Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 (1) Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der ~~Stadt~~/OG Moschheim geltend gemacht worden ist.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 (1) Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der ~~Stadt~~/Ortsgemeinde Moschheim geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 (6) Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419)-GemO- eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der ~~Stadt~~/Ortsgemeinde Moschheim geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes

" In der Malbergstraße "

umfaßt die Flächen wie in der beiliegenden Übersichtsskizze dargestellt.

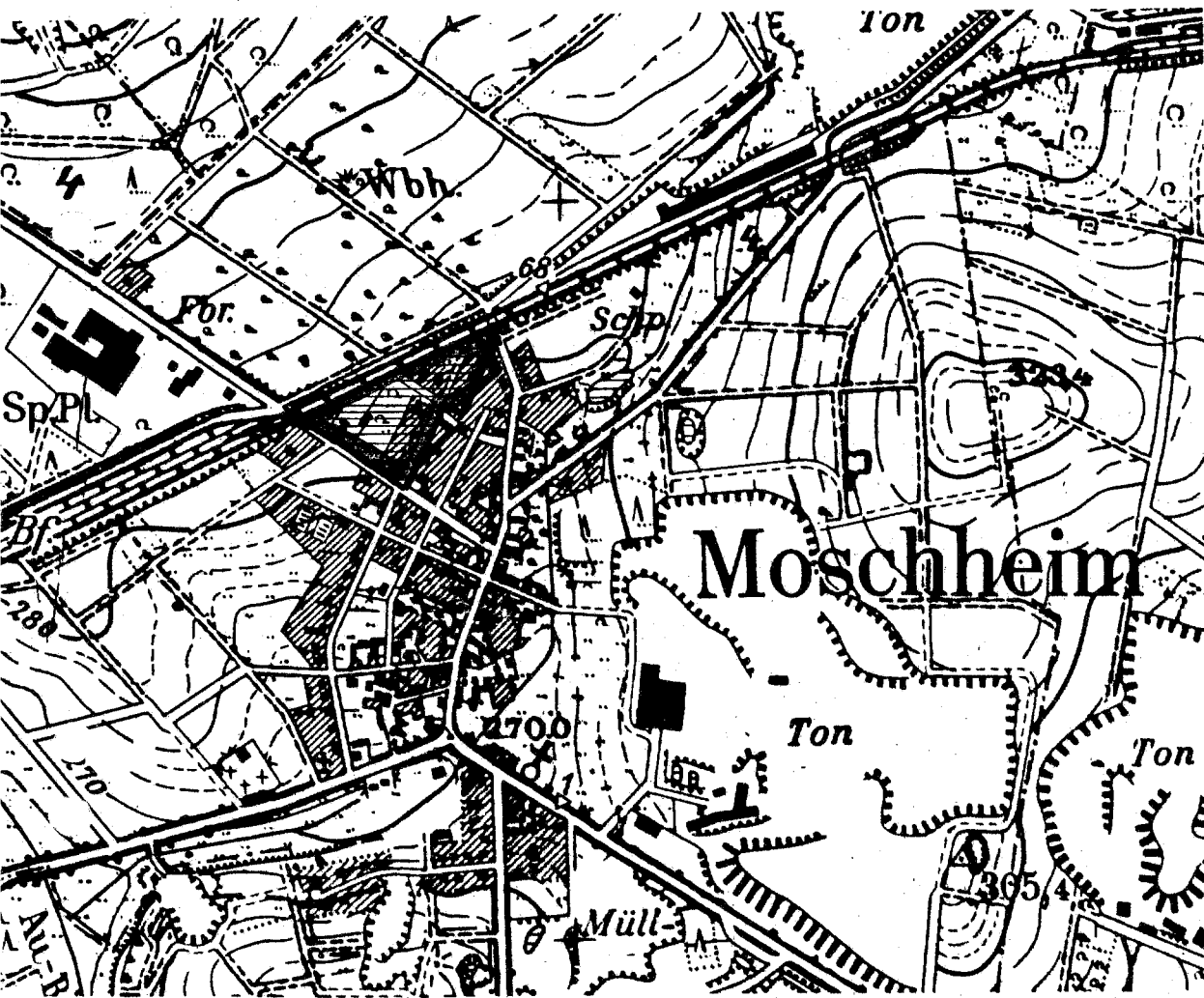
~~Stadt~~/Ortsgemeinde Moschheim, 23. JAN. 92.

(~~Stadt~~/Ortsbürgermeister)



# Bebauungsplan

## "In der Malbergstraße" Änderung u. Erweiterung



Vergrößerung im Maßstab 1:10 000 aus der Top Karte 1:25 000 Blatt Nr. 5513 NW

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom

Az. vervielfältigt durch Verbandsgemeinde

Genehmigungsvermerk

**genehmigt**

Die Genehmigung ist am

24. JULI 1985

gem. § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

gehört zum Bescheid

JULI 1985, Az. 010-13

Der Bebauungsplan erlangt mit der Bekanntmachung Rechtskraft



Moschheim den 24. Juli 1985

*Klein*